



Egolzwil

Bildungsverordnung

Entwurf vom 26. März 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Geltungsbereich	3
II.	Definition der Volksschule der Gemeinde Egolzwil	3
	Art. 2 Begriff kommunales Volksschulangebot.....	3
	Art. 3 Bildungsangebot der Volksschule Egolzwil	3
III.	Zuständigkeiten und Aufgaben	4
	Art. 4 Organe und weitere Gremien	4
	Art. 5 Gemeinderat	4
	Art. 6 Gemeinderat Ressort Bildung.....	5
	Art. 7 Verwaltungsleitung	5
	Art. 8 Bereichsleitung Bildung.....	5
	Art. 9 Schulleitung.....	5
	Art. 9 Leitung Tagesstrukturen	6
	Art. 10 Bildungskommission	6
	Art. 11 Elternmitwirkung.....	7
IV.	Arbeitsweise und Entschädigung der Bildungskommission	7
	Art. 12 Sitzungen	7
	Art. 13 Amtsgeheimnis.....	7
	Art. 14 Entschädigung	8
V.	Information und Kommunikation	8
	Art. 15 Information und Kommunikation	8
V.	Controlling.....	8
	Art. 16 Controlling.....	8
VII.	Schlussbestimmungen.....	8
	Art. 17 Inkrafttreten	8

Gestützt auf das Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat vom XXXXX erlässt der Gemeinderat von Egolzwil die folgende Bildungsverordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Diese Bildungsverordnung regelt:
 - a. die Definition der Volksschule der Gemeinde Egolzwil
 - b. die Zuständigkeiten und Aufgaben
 - c. die Information und Kommunikation
 - d. das Controlling
 - e. die Entschädigung der Bildungskommission
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

II. Definition der Volksschule der Gemeinde Egolzwil

Art. 2 Begriff kommunales Volksschulangebot

- ¹ Gemäss § 30 Trägerschaft des Volksschulbildungsgesetzes umfasst das kommunale Volksschulangebot die obligatorisch und fakultativ zu besuchende Volksschule mit dem zweijährigen Kindergartenangebot oder der Basisstufe, die Förderangebote, die schulischen Dienste ohne die Berufsberatung, sowie die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen.
- ² Im Rahmen dieser Bildungsverordnung wird unter dem kommunalen Volksschulangebot der von der Gemeinde als Trägerin selber erbrachte Teil des Angebots verstanden.
- ³ Für die Teile des kommunalen Volksschulangebots, die von der Gemeinde selber durch oder durch öffentlich-rechtliche oder private Organisationen erbracht werden, ist der Gemeinderat verantwortlich. Er kann diese an das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats delegieren und die Bildungskommission einbeziehen.

Art. 3 Bildungsangebot der Volksschule Egolzwil

- ¹ Die Volksschule der Gemeinde Egolzwil umfasst folgendes Bildungsangebot
 - a. Kindergarten mit zwei Kindergartenjahren
 - b. Primarstufe der ersten bis sechsten Klassen
 - c. Förderangebote wie Begabungs- und Integrationsförderung, Deutsch als Zweitsprache, frühe Sprachförderung usw.
 - d. Tagesstrukturen
- ² Die folgenden Bildungsangebote werden in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden erbracht, welche nicht Bestandteil der Volksschule Egolzwil sind:
 - a) Sekundarstufe in regionaler Zusammenarbeit
 - b) Schuldienste in regionaler Zusammenarbeit
 - c) Musikschule Region Willisau

Für diese Bildungsangebote bestehen jeweils eigene Träger, Leistungserbringer und Organisationen.

- ³ Der Gemeinderat legt die Zusammenarbeit zwischen Volksschule und diesen Trägern sowie die Vertretung fest.

III. Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 4 Organe und weitere Gremien

- ¹ Die folgenden Organe und Gremien sind für die Volksschule verantwortlich:
- a. Gemeinderat
 - b. Gemeinderat Bildung
 - c. Verwaltungsleitung
 - d. Bereichsleitung Bildung
 - e. Schulleitung
 - f. Leitung Tagesstrukturen
 - g. Bildungskommission
- ² Die nachfolgenden Aufgaben und Zuständigkeiten werden durch das Funktionsdiagramm im Anhang konkretisiert.

Art. 5 Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat ist die oberste kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule.
- ² Der Gemeinderat
- a. legt das Volksschulangebot der Gemeinde sowie dessen Organisation auf Antrag der Schulleitung fest,
 - b. legt auf Antrag der Verwaltungsleitung und unter Mitwirkung der Bildungskommission die Führungsorganisation der Volksschule fest,
 - c. genehmigt den von der Bereichsleitung Bildung in Zusammenarbeit mit der Bildungskommission erstellten Leistungsauftrag,
 - d. erstellt seine mehrjährige Sach- und Finanzplanung, seine Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebotes gestützt auf die Anträge des Gemeinderates Bildung und der Bereichsleitung Bildung,
 - e. sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot,
 - f. entscheidet auf Antrag der Bereichsleitung Bildung über Schülertransporte,
 - g. prüft die Einhaltung des Voranschlags für die Volksschule im Sinne der Rechtskontrolle,
 - h. beschliesst über den Besuch von Schulen ausserhalb der Gemeinde,
 - i. legt die Schulkreise für die Kindergarten- und die Primarstufe fest,
 - j. wirkt bei der Festlegung des Schulkreises für die Sekundarstufe mit,
 - k. beschliesst über die Eröffnung und Schliessung von Klassen,
 - l. beschliesst über die Elternmitwirkung.

Art. 6 Gemeinderat Ressort Bildung

- ¹ Der Gemeinderat Ressort Bildung ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.
- ² Der Gemeinderat Ressort Bildung
 - a. unterbreitet dem Gemeinderat die von der Bereichsleitung Bildung mit Einbezug der Bildungskommission erarbeiteten Leistungsaufträge,
 - b. unterbreitet dem Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Bereichsleitung Bildung Anträge im Bereich der Sach- und Finanzplanung, des Budgets und weiterer Kredite,
 - c. genehmigt die Wahl der Schulleitung auf Antrag der Verwaltungsleitung und unter Einbezug der Bildungskommission,
 - d. nimmt weitere vom Gemeinderat übertragene Aufgaben wahr.

Art. 7 Verwaltungsleitung

- ¹ Der Verwaltungsleitung
 - a. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung, die Qualität der Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit an der Schule,
 - b. führt das Beurteilungs- und Förderungsgespräch mit der Schulleitung,
 - c. wählt zusammen mit der Bereichsleitung Bildung die Leitung Tagesstrukturen,
 - d. organisiert in Zusammenarbeit mit der Bereichsleitung Bildung den Schülertransport und legt dem Gemeinderat entsprechende Offerten zur Genehmigung vor.

Art. 8 Bereichsleitung Bildung

- ¹ Die Bereichsleitung Bildung ist Mitglied der Geschäftsleitung und leitet den Bereich Bildung gemäss Organigramm der Gemeinde.
- ² Die Bereichsleitung Bildung
 - a. erstellt in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsleitung Anträge im Bereich der Sach- und Finanzplanung, des Budgets und weiterer Kredite zuhanden des Gemeinderates
 - b. sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen,
 - c. ist verantwortlich für die Beurteilung der Leitung Tagesstrukturen,
 - d. wählt die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen auf Antrag der Leitung Tagesstrukturen,
 - e. hat Weisungsbefugnisse in Bezug auf die Hauswartung,
 - f. organisiert in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsleitung den Schülertransport und legt dem Gemeinderat entsprechende Offerten zur Genehmigung vor,
 - g. schlägt dem Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsleitung die Schulärzte und Schulzahnärzte zur Wahl vor,
 - h. nimmt weitere vom Gemeinderat übertragene Aufgaben wahr.
- ³ Die Verwaltungsleitung erlässt die Stellenbeschreibung der Bereichsleitung Bildung.

Art. 9 Schulleitung

- ¹ Die Schulleitung

- a. plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung,
 - b. erarbeitet im Auftrag des Gemeinderates Ressort Bildung die Leistungsaufträge unter Mitwirkung der Bildungskommission,
 - c. ist für das Jahresprogramm und die Jahresplanung verantwortlich,
 - d. wählt die Lehrpersonen und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide,
 - e. ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen,
 - f. verfügt über die zugeteilten Betriebsmittel,
 - g. sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität,
 - h. informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit,
 - i. vertritt die Schule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten,
 - j. bildet sich aus und weiter,
 - k. nimmt weitere vom Gemeinderat übertragene Aufgaben wahr.
- ² Die Verwaltungsleitung erlässt die Stellenbeschreibung der Schulleitung.

Art. 9 Leitung Tagesstrukturen

- ¹ Die Leitung Tagesstrukturen
- a. plant und gestaltet die schulergänzenden Angebote der Tagesstrukturen und fördert deren Entwicklung,
 - b. erarbeitet im Auftrag des Gemeinderates Ressort Bildung in Zusammenarbeit mit der Schulleitung den Leistungsauftrag für die Tagesstrukturen unter Mitwirkung der Bildungskommission,
 - c. ist verantwortlich für die Beurteilung der Mitarbeitenden Tagesstrukturen.
- ² Der Bereichsleitung Bildung erlässt die Stellenbeschreibung der Leitung Tagesstrukturen.

Art. 10 Bildungskommission

- ¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidium sowie zwei Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen zusätzliches Mitglied der Bildungskommission. Im Weiteren konstituiert sich die Bildungskommission selber. Die Schulleitung ist beratendes Mitglied.
- ² Die Bildungskommission übt eine beratende Funktion aus und untersteht dem Gemeinderat.
- ³ Sie ist verpflichtet, konstruktiv mit dem Gemeinderat und der Schulleitung zusammen zu arbeiten. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Mitwirkung:
- a. Bildungsstrategie,
 - b. Führungsorganisation der Schule,
 - c. Leistungsauftrag sowie Jahresbericht
 - d. Schulentwicklungskonzepte
 - e. Kommunikationskonzept Schule
 - f. Schulraumplanung
 - g. Wahl / Entlassung Schulleitung
 - h. Regelung Elternmitwirkung

Genehmigung:

- a. Schulleitbild
- b. Qualitätsmanagement

- 4 Der Gemeinderat kann der Bildungskommission weitere Aufgaben aus dem Ressort Bildung übertragen.
- 5 Die Bildungskommission hat keine finanziellen Kompetenzen, ausgenommen der im Rahmen des Budgets bewilligten Kredite für die Erfüllung ihrer vorgesehen Aufgaben.
- 6 Die Bildungskommission bildet sich weiter, insbesondere in strategisch relevanten Schulentwicklungsthemen und im Bereich Schulqualitätsmanagement.

Art. 11 Elternmitwirkung

Der Gemeinderat regelt auf Antrag der Bildungskommission die Mitwirkungsrechte der Eltern.

IV. Arbeitsweise und Entschädigung der Bildungskommission

Art. 12 Sitzungen

- 1 Die Bildungskommission organisiert den Sitzungsablauf selber. Sie legt die Anzahl Sitzungstermine fest, die nötig sind und versammelt sich regelmässig auf Einladung des Präsidenten. Der Präsident leitet die Sitzungen.
- 2 Über die Sitzungen wird Protokoll geführt, welches die behandelten Geschäfte, die Anträge und im Rahmen des Funktionendiagramms vorgesehenen Beschlüsse bzw. Genehmigungen enthält.
- 3 Das Protokoll geht zur Kenntnisnahme an den Gemeinderat. Die Lehrerschaft wird durch die Schulleitung in angemessener Form informiert.
- 4 Die Mitglieder der Bildungskommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern sie nicht aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen unzumutbar erscheint. Die Bildungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 5 Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird bei der Wiederholung der Abstimmung wiederum Stimmengleichheit erreicht, hat das Präsidium der Bildungskommission den Stichentscheid. Es gelten die Ausstandsgründe gemäss §14 des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

Art. 13 Amtsgeheimnis

- 1 Alle Teilnehmer einer Sitzung sind verpflichtet, Stillschweigen im Sinn des Amtsgeheimnisses zu bewahren. Akten und Protokolle, die ihnen ausgehändigt werden, sind vertraulich zu behandeln.

- ² Bei Ausscheiden aus dem Amt sind sämtliche Akten und Protokolle der Gemeindeverwaltung zu übergeben. Die Amtsverschwiegenheit wirkt über den Austritt aus der Bildungskommission hinaus.

Art. 14 Entschädigung

Der Gemeinderat regelt die Entschädigung der Bildungskommissionsmitglieder in der Kommissionsverordnung.

V. Information und Kommunikation

Art. 15 Information und Kommunikation

- ¹ Die Schulleitung informiert in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen regelmässig über die Aktivitäten der Volksschule und sorgt für eine optimale Kommunikation innerhalb der Schule.
- ² In Krisensituationen erfolgt die interne Information der Lehrerschaft und der Lernenden über die Schulleitung. Gegenüber der Bevölkerung und der Medien ist der Gemeinderat Ressort Bildung für die Kommunikation zuständig.
- ³ Das Nähere regelt das Kommunikationskonzept der Gemeinde und darauf abgestimmt das Kommunikationskonzept der Schule Egolzwil.
- ⁴ Der Gemeinderat kann abweichende Regelungen im Einzelfall treffen.

V. Controlling

Art. 16 Controlling

Für das Controlling ist die Controlling-Kommission zuständig. Ausgenommen ist das Controlling über den pädagogischen Bereich. Für diesen Bereich sind die Bildungskommission und der Gemeinderat Ressort Bildung zuständig.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am XXXX in Kraft und ersetzt alle mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Egolzwil, XXXX

Gemeinderat Egolzwil

Pascal Muff
Gemeindepräsident

Margit Bucher
Gemeindeschreiberin